

Az.: 5 D 20/15.A
A 11 K 3397/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Mohamad

2. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 2.
vertreten durch den Vater, den Kläger zu 1.
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 2. Februar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Januar 2015 - A 11 K 3397/14 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Januar 2015, mit dem ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ihr Klageverfahren, mit dem sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz begehren, ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht vorliegen, weil die von den bedürftigen Klägern beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Voraussetzung für eine hinreichende Aussicht auf Erfolg der erhobenen Klage ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Kläger. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2015 - 5 D 39/14 -, juris Rn. 2). Daran fehlt es hier.
- 3 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 3. September 2015 vor allem dahingehend begründet, dass der Kläger zu 1 im Libanon als palästinensischer Arzt nur in Flüchtlingscamps illegal und unter gefährlichen Umständen hätte arbeiten können. Dabei hätte er sich nicht hinreichend um seinen Sohn kümmern können. Darüber hinaus hätte er nicht ausreichend Geld verdienen können. Er hat darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht, dass er Beeinträchtigungen durch Hamas-Mitglieder ausgesetzt gewesen wäre. Hamas-Mitglieder hätten seine ärztliche Tätigkeit schlechtgemacht und ihn gezwungen Krankschreibungen auszustellen. Ihm wäre auch gedroht worden. Einmal wäre sein

Auto aufgebrochen worden. Zudem greife der Bürgerkrieg in Syrien auf den Libanon über. Neben der sich verschlechternden Sicherheitslage hätten Flüchtlinge von zunehmenden Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden, von explodierenden Nahrungsmittel- und Warenpreisen sowie dem Zusammenbruch der öffentlichen Versorgung berichtet.

- 4 Dieser Vortrag begründet keine hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage. Die vom Kläger zu 1 geschilderten Beeinträchtigungen und Drohungen von Hamas-Mitgliedern überschreiten nicht die für die Gewährung von Asyl oder Abschiebungsschutz erhebliche Schwelle. Die Kläger haben weder Anspruch auf Asyl (Art. 16a GG) noch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) noch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) noch auf Zuerkennung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Senat verkennt dabei nicht, dass sich Palästinenser in libanesischen Flüchtlingslagern in äußerst schwierigen und prekären Verhältnissen befinden, wie dies auch die Kläger vortragen. Die prekäre Situation der Kläger bei einer Rückkehr in den Libanon begründet aber keinen Abschiebungsschutz, wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil zutreffend festgestellt hat. Dem Senat liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass rückkehrende palästinensische Flüchtlinge in libanesischen Flüchtlingslagern alsbald einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wären.
- 5 Eine Kostentscheidung ist nicht erforderlich. Gerichtskosten fallen gem. § 83b AsylG nicht an und außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 6 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht